

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung nach § 13 BBauG des Bebauungsplanes Nr. 133 -
nördliches Stadtkerngebiet - gemäß § 9 Absatz 8 BBauG.

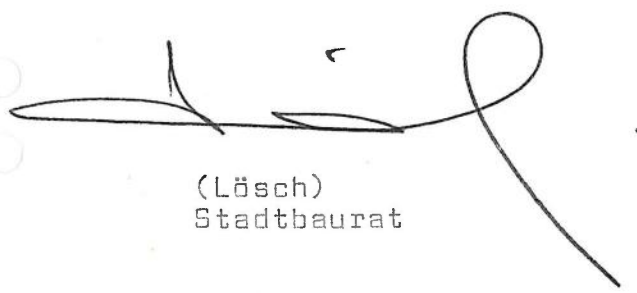
Aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gründen ist es sinnvoll, die beiden Baublöcke an der B 7 - Theodor-Heuss-Ring - unterirdisch miteinander zu verbinden.

Zur Realisierung des Projektes ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, um unter der öffentlichen Verkehrsfläche der Nohlstraße in den Ebenen minus eins und minus zwei die entsprechenden Nutzungen festzusetzen. Gleichzeitig wird im Bereich der Nohlstraße das Zu- und Ausfahrtverbot teilweise aufgehoben.

Betroffene und benachbarte Grundstückseigentümerin im Sinne von § 13 BBauG ist ausschließlich die Stadt Iserlohn.

Kosten entstehen der Gemeinde durch die Änderung nicht.

Iserlohn, 23. Februar 1984



(Lösch)
Stadtbaurat